

Abgeordnete an. Hinsichtlich ihrer Stellung im Staatsaufbau sind die S. in der Hauptstadt der DDR mit einer Stadtverordnetenversammlung im Stadtkreis, die S. in den genannten Großstädten mit einer —» *Stadtverordnetenversammlung* in den kreisangehörigen Städten gleichzusetzen.

Stadtverordnetenversammlung: die von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt gewählte —*■ *örtliche Volksvertretung*. Die S. ist untrennbarer Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Staatsmacht in der DDR. Sie verwirklicht unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze u. a. Rechtsvorschriften in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht der DDR in der Stadt. Die S. wählt als ihre Organe den —*■ *Rat der Stadt* (in Berlin den Magistrat) sowie die Kommissionen der S. Sie tritt in der Regel einmal in zwei Monaten zu ihrer Tagung zusammen. Die S. verwirklicht durch ihre Tagungen, durch ihren Rat, ihre ständigen und zeitweiligen Kommissionen, durch das Wirken der Abgeordneten im Betrieb und im Wohngebiet die Einheit von Beschlußfassung, -durchführung und -kontrolle. Prinzipiell sind ihre Aufgaben durch die Funktion der —* *Stadt* in der sozialistischen Gesellschaft bestimmt. Die grundlegende Zielsetzung für die Tätigkeit der S. ist die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Sie ist darauf gerichtet, das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der

Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren. (Verf. der DDR, Art. 81) Die S. beschließt den Jahres- und den Haushaltsplan der Stadt. Sie entscheidet über die Entwicklung der von ihr in eigener Verantwortung zu leitenden Bereiche und faßt Beschlüsse zu den Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung der Stadt. Zur Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben sichert die S. das enge und ständige Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen und gewährleistet gemeinsam mit der Nationalen Front der DDR eine wirksame politische Massenarbeit, vor allem in den Wohngebieten. Sie koordiniert die Tätigkeit aller auf ihrem Territorium befindlichen Betriebe, Institutionen und Organisationen, um die territorialen wie die betrieblichen Ressourcen mit höchstem gesellschaftlichem Nutzen für die Erfüllung der Planaufgaben zu erschließen und durch gemeinsame Anstrengungen der Betriebe und Wohngebiete das kulturelle und geistige Leben in der Stadt zu bereichern. Entsprechend der unterschiedlichen Bedeutung und Bevölkerungszahl der Städte ist auch ihre Stellung im —> *Staatsaufbau der DDR* differenziert ausgestaltet. Für die kreisangehörigen Städte, die auf dem Territorium der Landkreise liegen, sind wie für die Gemeinden des Landkreises die Beschlüsse des entsprechenden Kreistages verbindlich. In den kreisfreien Städten — in der Regel Großstädte — nimmt die S. die Stellung eines —* *Kreistages* ein. Die spezifische Stellung dieser Städte im Staatsaufbau wird durch die Bezeichnung »Stadtkreise« charakterisiert. Die S. von Berlin, der Hauptstadt der DDR, ist in bezug auf ihre Aufgabenstellung dem —► *Bezirkstag* gleichzusetzen. In einer kleinen Gruppe dieser Großstädte